

S a t z u n g
der Gemeinde Wietzendorf
über die Abwaltung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geandert durch § 1 des siebenten Gesetzes zur anderung der Niedersachsischen Gemeindeordnung und der Niedersachsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geandert durch Art. 2 des Niedersachsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Wietzendorf walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn nachgewiesen wird, dass das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentumer des Grundstucks abgabepflichtig dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind auerdem Niebraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstucks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hieruber versaumt, so haftet er fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf (BSB₅-(60) g der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

	EGW
a) Häusliche Schmutzwässer	
1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke - je Wohneinheit	1,5
3. Campingplätze - je Stellfläche	1
b) Ähnliche Schmutzwässer (soweit vorhanden)	
1. Vereinsräume ohne Bewirtschaftung - je angefangene 20 Sitzplätze	1
2. Gaststätten	
- für je 4 Fremdenbetten	1
Bis 50 Sitzplätze	4
Bis 100 Sitzplätze	8
über 100 Sitzplätze	12
3. Sonstige Gewerbetreibende - je 3 Beschäftigte	1

Ausgeschlossen sind Beschäftigte in Betrieben, die dauernd außerhalb des angeschlossenen Grundstücks sind.

- (3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 ist die Zahl der am 30.6. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 2 und 3 und Buchst. b.
- (4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (5) Die Abgabe beträgt je Einwohnergleichwert

ab 1.1. 1989	19,92 DM
ab 1.1. 1991	24,96 DM
ab 1.1. 1993	30,00 DM
ab 1.1. 1997	17,84 €

im Jahr.

§ 6

Heranziehen und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1. 1981 in Kraft.

Wietzendorf, den 17. Dezember 1981

Gemeinde Wietzendorf

gez. Isernhagen
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Tieseler
Gemeindedirektor

Genehmigung

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wietzendorf vom 17.12.1981 wird gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

10.41-15.11-09-27

(L.S.) Fallingbostel, 7. Januar 1982
Landkreis Soltau-Fallingbostel
gez. Schumacher
Der Oberkreisdirektor

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung vom 20.12.1990
2. Änderung vom 15.12.1994
3. Änderung vom 01.05.2001